

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.

Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XXIX.

Leipzig, Sonntag den 30. August 1891.

№ 101.

Cariffchiedsgericht und Gewerbe- gericht.

In Leipzig hat in den letzten Wochen eine Gelegenheit die Buchdrucker in Aufregung versetzt, die von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die zukünftige Gestaltung unserer beruflichen Rechtsprechung sein dürfte. Um den Lesern des Corr. vollen Einblick in die maßgebenden Verhältnisse zu ermöglichen, gehen wir zunächst auf die Entwicklung des ganzen Sachverhaltes mit wenigen Worten ein.

Das Leipziger tarifliche Schiedsgericht funktionierte seit längerem nicht mehr zur Zufriedenheit der Gehilfen, die dasselbe bekanntlich meistens anzurufen gezwungen sind. Rechtsprüche kamen entweder wegen Säumnigkeit der Prinzipalsbeisitzer wochenlang nicht zu stande oder Ansprüche, welche klagende Gehilfen erhoben, und wenn sie noch so berechtigt erschienen, wurden mit Stimmgleichheit (Prinzipalsmitglieder gegen Gehilfenmitglieder) abgelehnt. Daß dieser unleidliche Zustand die Gehilfenschaft auf Auswege sinnen ließ, ist gewiß natürlich. Einen solchen glaubte man darin gefunden zu haben, daß die Kollegen mit Klagen, die nicht eine direkt fachmännische Beurteilung bedingten, also mit reinen Lohn- resp. Geldfragen an das Gewerbegericht zu Leipzig statt an das Buchdruckerschiedsgericht gingen. Welchen Motiven es nun entsprungen sein möge, bleibe für heute dahingestellt, genug, die Prinzipale erhielten von dem in Aussicht genommenen Verfahren der Gehilfen Kenntnis und rüsteten sich, den aus dem Dilemma führenden Weg zu verperren. Dies geschah, indem zwei derselben, die bei dem Gewerbegerichte verklagt wurden, die Zuständigkeit des letztern anzweifeln, da der Tarif Schiedsgerichte vorsehe, welche, wenn man den Tarif in seinen anderen Paragraphen als für sich rechtsverbindlich betrachte, ebenfalls nicht umgangen werden könnten.

Das Gewerbegericht wies die Kläger mit der erhobenen Klage ab. Die Gründe führten aus, daß der Allgemeine deutsche Buchdrucker-tarif vereinbarungsgemäß zwischen den streitenden Parteien gelte; auch handele es sich in den vorliegenden Fällen um Tariffreitigkeiten, die laut Tarif vor die Schiedsgerichte gehörten. Indem die Beklagten die Einrede erhoben, daß ihr Schiedsvertrag zu gelten habe (d. h. in Streitfällen die Anrufung des Schiedsgerichts), bestanden sie nur auf der Innehaltung des Vertrages (Tarifs). Die Frage, ob die Kläger im vorliegenden Falle berechtigt seien, die im Tarife bezüglich der Schiedsgerichte getroffenen Bestimmungen außer Acht zu setzen, sei zu verneinen. Die Kläger träten, indem sie ihre Klage vor einem andern als dem vereinbarten Gericht erheben, einseitig vom Vertrage zurück. Die eine Partei habe aber ebenso wie die andre das Recht, die Inne-

haltung des Vertrages zu verlangen und nur wenn beide Parteien auf dieses Recht verzichteten, könne eine Aenderung des Vertrages erfolgen. Eine Bestimmung, wonach vereinbarte Schiedsgerichte durch das Gewerbegericht ausgeschlossen werden, finde sich in dem Gesetze betr. die Gewerbegerichte nicht. Da nun die Beklagten die Innehaltung des Schiedsvertrages verlangen und die Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung vorbrächten, müsse die Austragung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegericht abgelehnt werden. Daran könnten die Gegeneinwendungen der Kläger nichts ändern. Denn wenn auch, wie dieselben einwandten, im Tarife nicht ausdrücklich bestimmt sei, daß Tariffreitigkeiten bei dem Schiedsgericht angebracht werden „müssen“, so gehe dies doch aus der Fassung des Paragraphen und dem ganzen Inhalte des Tarifs hervor. Daß sich das Schiedsgericht Verschleppungen und Parteilichkeit zu schulden kommen lasse, gebe nur Grund zur Beschwerde und Abänderung des Tarifs. Man könne nicht die günstigen Paragraphen des Tarifs annehmen und die ungünstigen verwerfen. Der Schiedsvertrag habe zwar außer Kraft zu treten, wenn der Schiedsrichter die Uebnahme des Amtes verweigere oder seine Pflichten ungebührlich verzögere, indes die Kläger hätten sich noch gar nicht an die Schiedsrichter gewandt und wüßten daher auch nicht, ob diese ihre Sache ebenfalls verzögern werden. Aus all diesen Gründen müsse die Abweisung erfolgen.

Die Leipziger Buchdruckergehilfen haben diesen Entscheid, durch welchen sie ganz plötzlich belehrt wurden, daß ihnen der Tarif den Gebrauch des Gewerbegerichtes illusorisch macht, mit großem Unwillen aufgenommen; in einer tausendköpfigen Versammlung haben sie gegen den Ausschluß von dem soeben erst durch Gesetz zur Herbeiführung schneller und prompter Rechtsprechung fundierten Gerichte protestiert. Die Leipziger Gehilfen konnten nicht glauben — und die deutsche Gehilfenschaft insgesamt wird bei der Errichtung unserer Schiedsgerichte nie daran gedacht haben —, daß die Buchdruckerschiedsgerichte die allgemeinen staatlichen Gerichte ausschließen. Dazu hingen denn doch unseren Tariffchiedsgerichten schon bei ihrem ersten Bestehen gar zu viele Mängel an, wie sie andererseits auch der notwendigen Exekutive ermangeln. Trotzdem scheint das Leipziger Gewerbegericht im Rechte bleiben zu sollen, denn ein gehilfenfeindlicher Jurist konnte nur geringe Hoffnung auf eine erfolgreiche Aufsechtung des Entscheides geben. Da nun die Ungelegenheit insofern alle deutschen Buchdrucker berührt, als der Standpunkt der Leipziger Prinzipale und des Leipziger Gewerbegerichtes von den Prinzipalen und Gewerbegerichten anderer Orte acceptiert und dadurch der Gehilfenschaft eine auf die Dauer unerträgliche Jurisdiktion aufgeschafft werden könnte, haben auch wir den

Entscheid und die denselben ankämpfenden Einwürfe einem befreundeten Juristen unterbreitet und dieser geschätzte Mitarbeiter erstattete uns ein Gutachten, das wir in folgendem zur Kenntnis unserer Leser bringen, damit dieselben an der Hand dieser Darlegung über die einzuschlagenden Wege mit sich zu Rate gehen.

Die Besprechung des Gewerbegerichtsentcheides lautet:

Großes Aufsehen erregt zur Zeit verschiedentlich eine Entscheidung des Leipziger Gewerbegerichtes vom 14. d. M. in Sachen der Schriftgießer F. N. und G. J. gegen die Firma R. & S., sowie des Schriftgießers R. B. gegen den Buchdruckereibesitzer C. M. dahier. Der Tenor des Urteils lautet: die Kläger werden mit den erhobenen Klagen vor dem Gewerbegericht unter Hinweis auf seine Unzuständigkeit, welche die Beklagten vorgeführt hatten, abgewiesen und in die bereits erwachsenen Kosten des Rechtsstreites von 1 Mk. verurteilt. Dies Erkenntnis ist vielfach mißdeutet und die Tragweite, welche es besitzt, teils weit überschätzt worden.

Zwei Punkte sind es, von denen in vorliegenden Fällen auszugehen ist: erstlich erkennen Kläger wie Beklagte den Tarif an, andererseits kommen Ansprüche in Frage, die nach dem Tarife zu beurteilen sind, weswegen es sich also um die Entscheidung einer sog. Tariffreitigkeit handelt.

Letzterer Punkt muß schon aus dem Grunde besonders betont werden, weil er anderwärts bei der Berichterstattung über den Rechtsfall ganz außer Acht gelassen wurde und dadurch Mißverständnisse, die zu falschen Schlussfolgerungen verleiteten, entstanden. Wie auch das Urteil konstatiert, machten die Kläger Forderungen geltend, die sie ausdrücklich auf den Tarif stützten.

Was nun die Anerkennung des Tarifs von Seiten beider Parteien anlangt, so liegt ihre Bedeutung in folgendem. Indem die Parteien den Tarif anerkennen, qualifiziert sich ihnen gegenüber dieser Tarif in seinen §§ 39 und 43 und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen als ein Schiedsvertrag, auf Grund dessen beide Kontrahenten verpflichtet sind, entstehende Tariffreitigkeiten vor dem Buchdruckerschiedsgerichte resp. in seinen beiden im § 44 Abs. 8 des Tarifs und § 9 Abs. 3 des Leipziger Tariffchiedsgerichtsstatuts genannten zweiten Instanzen — das sind nämlich entweder dasselbe Schiedsgericht unter dem Vorhitz eines Obmannes oder die deutsche Tariffkommission — zum Austrage zu bringen. Als Ausführungsbestimmungen zu § 43 des Tarifs kommen hier in Betracht § 43 des Tarifs (Leipzig ist Vorort des Kreises Sachsen-Sachsen-Altenburg) und das Statut des Leipziger Buchdruckerschiedsgerichts.

Man hat seitens der Gehilfen die Verpflichtung bestritten, sich der Instanz des Schiedsgerichts zu unterwerfen und behauptet, im Tarife finde sich keine Stelle, welche die Anrufung des Schiedsgerichts obligatorisch mache, vielmehr sei es den Kontrahenten gewissermaßen freigestellt, ob sie es anrufen wollen.

Mein dies läßt sich nicht rechtfertigen. Soviel zwar ist davon richtig, daß im Tarife nirgends expressis verbis steht: die Buchdrucker müssen die Tariffreitigkeiten vor dem Schiedsgerichte vorbringen. Dennoch geht dasselbe klar hervor aus § 43 des Tarifs und § 1 des zitierten Statuts:

§ 43: Zur Schlichtung von Tariffreitigkeiten können in den einzelnen Druckorten auf Antrag der dort domizilierenden Prinzipale oder Gehilfen Schiedsgerichte errichtet werden; in jedem Vororte muß ein solches bestehen. Befindet sich an einem Druckorte kein Schiedsgericht, so ist dasjenige des Vorortes zuständig.

§ 1 des Statuts: Das Leipziger Buchdrucker-schiedsgericht hat den Zweck, die aus dem Tarif zwischen Prinzipalen und Gehilfen entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Alle anderen im gewerblichen Leben vorkommenden Differenzen unterliegen der Kompetenz der zuständigen Behörde bezw. des Gewerbechiedsgerichts.

Der zuerst erwähnte Paragraph enthält kurz gesagt nichts anderes als: zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten sind die Buchdruckerchiedsgerichte, in dubio die am Vorort errichteten, zuständig. Es mag an sich vielleicht schwer fallen, aus ihm eine ausschließliche, d. h. das Gewerbegericht ausschließende Zuständigkeit des Schiedsgerichts abzuleiten. Jedoch geht bereits aus ihm ein Recht hervor, das bei Tarifstreitigkeiten sowohl Kläger wie Beklagter hat, das Schiedsgericht anzurufen. Im Effekte freilich wird dann, wenn Beklagter von diesem seinen Rechte Gebrauch macht und dieses als Einrede bei dem vom Kläger angerufenen Gewerbegerichte vorbringt, dasselbe Resultat herbeigeführt wie im vorliegenden Urteil.

Aber wenn meines Erachtens auch darüber zweifel werden kann, ob eine ausschließliche Kompetenz des Schiedsgerichts in § 43 normiert werden sollte und sollte, so hebt über all diese Bedenken hinweg der § 1 des erwähnten Statuts; die Worte „alle anderen“ fagen klar und deutlich, daß für Tarifstreitigkeiten der Weg zum Gewerbegericht ausgeschlossen sein soll. Daraus folgt aber: solange der Schiedsvertrag in Geltung ist, hat jeder Teil die Einrede des Schiedsvertrages, wenn von andern Teil eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Streitsache begehrt wird. Freilich schenkt das Gericht jener in der Uebergehung des Schiedsvertrages bestehenden Uebergehung des Schiedsvertrages nicht von Amts wegen Beachtung, sondern nur dann, wenn die gegnerische Partei jene Uebergehung als Einrede vorbringt. Tut sie es nicht, so ist das öffentliche Gericht zuständig kraft eines Verzichts, den die beiden Parteien — wenn auch nur stillschweigend — geleistet haben auf die Innehaltung der vertragsmäßigen Bestimmung über Austragung von Tarifstreitigkeiten.

Somit ist klar, was die tarifstreuen Prinzipale und Gehilfen des deutschen Buchdruckerwesens bei vorkommenden Tarifstreitigkeiten zu thun haben. Wer von ihnen klagen will, muß sich an das Buchdruckerchiedsgericht wenden. Will er es nicht, so hat er sich des Einverständnisses seines Prozeßgegners hinsichtlich der Beidseitigkeit des ordentlichen Rechtsweges vor dem Gewerbegerichte zu vergewissern. Andernfalls muß er gewärtigen, daß dieser die Zuständigkeit des genannten Gerichts bestrittet und er mit seiner Klage kostensfüllig abgewiesen wird.

Dies mußte vorausgeschickt werden, bevor wir zur Besprechung des Urteils des Gewerbegerichts selbst schreiten konnten.

Mit vollem Rechte hat das Gewerbegericht in dem zu entscheidenden Falle den Tarif als einen Vertrag und hat die Vorschriften desselben über Schiedsgerichte ebenso wie das Statut des Leipziger Buchdrucker-schiedsgerichts nicht als etwas für sich bestehendes erachtet, das man außer acht lassen kann, um sich gleichwohl rechtsgültigerweise auf die übrigen Vertragsbestimmungen berufen zu können, sondern nur als einen Teil der von beiden Seiten eingegangenen Hauptobligations erklärt. In richtiger Konsequenz faßt es die von dem Beklagten vorgebrachte Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts auf als einen rechtswirksamen Einwand aus der vertragsmäßigen Verarbeitung und gelangt folgerichtig dazu, die Frage aufzuwerfen, ob nicht etwa den Klägern das Recht zuzustehen, bei sonstiger Anerkennung des Tarifs die in demselben hinsichtlich der Buchdruckerchiedsgerichte getroffenen Bestimmungen außer acht zu setzen.

Der Laie, der sich nicht der Tragweite des von ihm eingegangenen Vertrags bewußt ist, mag bei der Beantwortung dieser Frage leicht — wie es denn geschah — auf den Gedanken kommen, ihm stehe, wenn er nicht Lust habe, das vertragsgemäß ausschließliche zuständige Schiedsgericht anzurufen, stets die Möglichkeit zu, sich statt an dieses an die staatlichen Gerichte, d. h. an das Gewerbegericht zu wenden.

Dem ist jedoch nicht so. Nachdem die Pflicht der Anrufung des Schiedsgerichts Bestandteil des in Betracht kommenden Vertrags (Tarif) ist, erscheint es nach oben vorangeführtem vielmehr als selbstverständlich — und dementsprechend mußte auch der Richter erkennen —, daß die Unterlassung jener Pflicht sich darstellt als einseitiger Mißtritt vom Vertrage, der unzulässig ist, und daß daher die Einrede der Unzuständigkeit des sofort vom Kläger angerufenen öffentlichen Gewerbegerichts rechtswirksamkeit besitzt.

Des weitern hat man sich zur Entkräftung der von den Beklagten vorgebrachten Einrede und des ergangenen Erkenntnisses auf den staatlichen Charakter berufen, den die reichsgesetzlich errichteten Gewerbegerichte tragen, und man hat die Meinung ausgesprochen, denselben könne eben deswegen ein Vorrang vor den privaten Einrichtungen der Buchdruckerchiedsgerichte zu.

Dies ist nur im allgemeinen zutreffend, nämlich wenn man im allgemeinen einen Vergleich zwischen beiden Institutionen anstellt, ebenso wenn ein Streit zwischen tarifstreuen und tarifnichtstreuen Parteien zu entscheiden ist. Anders im vorliegenden Falle, wo der Tarif beiderseits Anerkennung findet. (Nebenbei sei bemerkt: eine einseitige teilweise Nichtanerkennung wäre da, wo es sich um wesentliche Punkte des Vertrags handeln würde, in dubio wohl als Nichtanerkennung zu erklären; im gegebenen Falle dagegen ist die teilweise Nichtanerkennung des § 43 belanglos, nachdem die eingeklagte Forderung, wie erwähnt, auf den Tarif selbst gestützt wird.) Nachdem es sich hier um Privatrechte (Forderungsrecht) handelt, über welche der Staat den Parteien freies Verfügungsrecht bekanntermaßen einräumt, steht staatsfremd dem nichts entgegen, daß für die daraus entstehenden Streitigkeiten privatim besondere Instanzen geschaffen werden. Und diese sogenannten Schiedsgerichte respektiert der Staat, weswegen das staatliche Gericht sich für unzuständig erklären muß, wenn in Prozessen, für welche jene errichtet sind, der Belange die Unzuständigkeit des staatlichen Gerichts aus dem Vertrage geltend macht. Diese Anerkennung der privaten Schiedsgerichte seitens des Staates zeigt sich auch in den Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung, welche das schiedsrichterliche Verfahren regeln. Diesen zufolge gibt es nur zwei Fälle, in denen sofort mit Uebergehung des privaten Schiedsgerichts das sonst kompetente öffentliche Gericht rechtsgültig angegangen werden kann (abgesehen von dem oben erwähnten Falle, daß beide Parteien auf das Schiedsgericht verzichten):

§ 309. 1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;

2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

Es erhellt somit, daß recht wohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die staatliche Gerichtskompetenz durch Privatgerichte ausgeschlossen werden kann, wie denn dies auch in den vorliegenden Rechtsfällen zutrifft bezüglich des Gewerbegerichts, dessen Kompetenz der Tarif in Verbindung mit dem genannten Statut bei Tarifstreitigkeiten zu Gunsten des Schiedsgerichts aufhebt.

Was den andern Einwand der Replik betrifft, so ist auch er — wie das Urteil sagt — nicht stichhaltig. Bekanntlich wird da dem Schiedsgerichte Befangenheit zu Gunsten der Arbeitgeber, verschleppendes Verfahren usw. vorgeworfen. Das Vorbringen dieser Mängel, die der vertragsmäßigen Institution anhaften, ist prozeßualisch vollkommen irrelevant. Diese Mängel verbinden deswegen, weil sie bestehen bezw. bestehen sollen, noch nicht vom Vertrage, insbesondere nicht vom § 43 und § 1 des Statuts und setzen ebensowenig das öffentliche Gericht in stand, schon deswegen den Vertrag d. i. den Tarif für ungültig zu erklären. Und selbst wenn letzteres möglich wäre, wenn das Gewerbegericht den Tarif nullieren könnte, so würden die Kläger nichts dabei gewonnen haben, da der ganze Prozeß damit hinfällig würde, weil auch die eingeklagte Forderung, die sich auf den Tarif stützt, unbegründet wäre.

Nach alledem ist also der Entscheid des Gewerbegerichts für vollkommen richtig zu erklären. Anhangsweise wollen wir noch einer Modifikation, die das Urteil eigentlich enthalten sollte, Erwähnung thun, sowie einzelne auf Irrtum beruhende Bemerkungen über das Urteil — soweit es in obigem nicht schon geschehen — richtig stellen.

Das Urteil lautet im Tenor: die Kläger werden mit den erhobenen Klagen abgewiesen usw. Das Gericht hat hier, sei es bewußt oder unbewußt, sich zu knapp ausgedrückt.

Allerdings muß der Schiedsvertrag so lange als rechtsbeständig behandelt werden, als sich seine Unausführbarkeit noch nicht herausgestellt hat. Dagegen mußte ein hier noch hervorgehoben werden und dies hätte auch u. E. das Urteil mit aussprechen sollen, was zugleich das Gute gehabt hätte, daß eine Masse von Klagen über dasselbe nicht zum Vorschein gekommen wären.

Wenn es sich nämlich um einen Schiedsvertrag handelt, so kann man nicht von einer absoluten Unzuständigkeit des sonst kompetenten staatlichen Gerichts sprechen; vielmehr ist eine solche nur vorläufig anzunehmen, weil der staatliche Rechtsweg insolge davon, daß das Schiedsgericht nicht konstituierbar bezw. zusammenzubringen ist oder zu einem rechtsbeständigen Spruche nicht gelangt oder wenn die Parteien sich schließlich doch noch über die Erledigung durch gerichtliche Entscheidung einigen sollten, sich von selbst wieder eröffnet. Daher war nur vorläufige Abweisung der Klage seitens des Gewerbegerichts wegen seiner Inkompetenz möglich gewesen (s. Couffert, Archiv f. E. d. D.-G., Bd. 35, Nr. 121).

Von den irrthümlichen Beurteilungen des Erkenntnisses möchte ich folgende hervorheben: Man hat in dem Urteile bereits eine Durchsicherung des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte sehen wollen, man hat gesagt, durch das im Urteil ausgesprochene Prinzip werde einem großen Arbeiterkreis, i. e. den tarifstreuen Buchdruckergehilfen, die Wohlthat jenes Gesetzes entzogen zu Gunsten ihrer privaten Schiedsgerichtseinrichtungen. Als besondere Wohlthaten, die die Reichsgewerbegerichte mit sich brächten, wurden aufgeführt „ein ordentlicher Richter, die Publikation eines rechtskräftigen Urteils in allen Fällen und die durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden der Gewerbegerichte gegebene Sicherheit, daß nicht durch Stimmengleichheit dieser oder jener Kläger des Klageobjekts verlustig geht.“

Darauf ist zu erwidern, daß die Durchsicherung des citierten Reichsgesetzes lediglich durch die privatim getroffenen Bestimmungen der Buchdrucker herbeigeführt ist, also nicht von seiten der staatlichen Behörde, sondern von seiten der Buchdrucker stammt. Das „Entziehen von Wohlthaten“ ist daher zu berücksichtigen in ein freiwilliges Verzicht auf dieselben, in ein sich selbst davon Ausschließen.

Wollen die Buchdrucker die Kompetenz der öffentlichen Gewerbegerichte für sich haben, so ist dies am einfachsten durch Beseitigung der Schiedsgerichtsbestimmungen aus dem Tarife zu bewerkstelligen. Beispielsweise ließe sich auch, wenn es gewünscht würde, jener dem Gewerbegericht oben zuletzt zugeschriebene Vorzug auf äußerst einfache Weise mit dem Schiedsgerichte verbinden. Man streiche im Tarif und im Statut des Schiedsgerichts die Bestimmungen darüber, was bei Stimmengleichheit zu gelten habe. Die Folge ist dann, daß die Schiedsrichter gemäß § 9, Abs. 4 des Statuts den Parteien das Ergebnis der Stimmengleichheit anzuzeigen haben. Nunmehr aber greift § 309, 2 der Zivilprozeßordnung Platz (siehe oben) und der Schiedsvertrag tritt für den konkreteren Fall außer Kraft, das Gewerbegericht wird als dann zuständig.

Soweit das rechtsgelehrte Gutachten. Zudem wird im vorstehenden das Material zur Beurteilung der hochwichtigen Frage beigebracht, werden wir demnächst untersuchen, welche Schritte aus dem Stande der Sache für die Gehilfenschaft zu resultieren hätten.

Als dies geschrieben war, erfuhren wir noch einen weitem, die Buchdrucker betreffenden Beschluß des Leipziger Gewerbegerichts; der gleichfalls ziemlich weittragende Folgenzeitigen dürfte. Einem Maschinenmeister wurde seitens des Geschäfts für gedrucktes Makulatur Lohn einbehalten. Das angerufene Tarifschiedsgericht entschied mittels der famosen Stimmengleichheit zu ungunsten des Maschinenmeisters, worauf dieser an die deutsche Tarifkommission appellierte. Letztere sprach dem Kläger Recht zu. Inbes die verurteilte Firma leistete in der ihr von dem Maschinenmeister gesetzten Frist keine Zahlung, demzufolge sich der Maschinenmeister, Beistand erbittend, an das Gewerbegericht wandte. Das Gewerbegericht lehnte, da dem Beklagten keine Gelegenheit gegeben sein sollte, von der deutschen Tarifkommission ebenfalls gehört zu werden, eine Urteilsfällung in dem Rechtsstreit ab und verwies die Sache zurück an die deutsche Tarifkommission zur nochmaligen Verhandlung!

So geschehen auch heute noch Zeichen und Wunder!

Korrespondenzen.

-b- Marburg, 25. August. Dr. Böckel hat uns nicht lange warten lassen mit seiner Antwort auf die Frage, was er unter Realisationsrecht der Arbeiter versteht. Wäre der Raum des Corr. nicht zu schmal, so würden wir den Lesern den ganzen Artikel zum besten geben, ein entscheidener Nachfolger, wie ihn der Alimentermann selbst im Reichstage noch nicht erlebt, würde nicht ausbleiben. „Heute findet kein Mitglied des U. B. D. B. mehr in unsrer Druckerei Stellung“, erklärt der Herr Dr. Böckel, der seine Gehilfen auf die Dürfer schiebt, um den Bannern vorzupredigen, „Vereinigt euch, um eure Interessen wahr zu können“, aber von einer Vereinigung der Gehilfenschaft zu diesem Zwecke nichts wissen will. „Erlögen“ soll es sein, daß Dr. B. keinen Sozialzuschlag gezahlt und doch hat noch am 23. d. der Seeger U. erklärt, daß er in den ersten drei Wochen seiner Kondition bei U. den Sozialzuschlag nicht erhalten habe; es ist also weder „erlögen“ noch „entstellt und verdröh“. Auf das übrige blühe Geschimpfe

Dr. B. einzugehen, halten wir unter unsrer Würde. Schwabeneur bleibt Schwabeneur. Doch den Schlusssatz wollen wir noch erwähnen, in welchem Dr. B. wohl seinen Haupttrumpf auszuspielen möchte: „Sache der Prinzipale in Marburg aber wäre es, sich jetzt zusammenzusetzen — unter Beseitigung aller Politik — und die Ruhe in den Druckereien dadurch herzustellen, daß sie notorische Hezer und Störenfriede aus allen Druckereien ausschließen. Wollen die Herren dies, nun wir sind bereit, wollen sie es nicht, so wird vielleicht ein Streit ihnen eines Tages zeigen, daß sie in ihr eigen Fleisch geschnitten, indem sie jene Sozialdemokraten duldeten.“ Nun, jetzt brauchen die Marburger Prinzipale ja nur die dargebotene Hand zu ergreifen und ihr Glück ist gemacht; Dr. Böckel wird ihnen schon den besten Rat zu geben wissen, wie sie es zu machen haben.

ch. Oldenburg im Gr. Am 15. August war es unsrer Mitgliedschaft vergönnt, den Vorsitzenden des U. B. D. B., Herrn Döblin, in unsrer Mitte zu sehen. Dem Wunsch, einen Vortrag über die gegenwärtige Lage des U. B. zu halten, war derselbe bereitwillig nachgegeben. Aus diesem Anlasse fand abends um 9 Uhr eine sehr zahlreich besuchte Allgemeine Buchdruckerversammlung statt. Auch Wilhelmshafen und Delmenhorst hatten Vertreter gesandt. Herr Döblin bemerkte im Anfang seines einständigen Vortrages über den U. B. sowie über die Verkürzung der Arbeitszeit, daß er es für seine Pflicht halte, überall da einzugreifen wo es not thue und aufklärend zu wirken, wo Mißverständnisse vorhanden. Dies scheint augenblicklich in unserm Nordwestgau zuzutreffen, wo ein Teil der Mitglieder angeblich abweichender Meinung dem Vorgehen der Gesamtheit gegenüber sein solle. In einem an die Generalversammlung gerichteten Schreiben sei seitens eines Mitgliedes des Gau's dieser abweichende Standpunkt zu konstatieren versucht. Redner ging des näheren auf das Wirken und die Gesamthaltung des U. B. und seiner Organe ein und bewies, daß unsre Kampfweise stets eine offene und ehrliche ist und sich vorteilhaft von der denuncziatorischen Beschöpfung seitens der Prinzipale abhebe. Aus einigen Artikeln der Prinzipalpresse wurde die Berechtigung des Ausgeführten überzeugend dargelegt. Weiter führte Herr Döblin aus, daß die organisierte Gehilfenschaft nichts unberührt gelassen habe, mit den Prinzipalen in gutem Einvernehmen zu stehen, jedoch zeige die Prinzipalität für unsre, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Forderung nicht das geringste Verständnis. Referent kam dann auf unsern Kardinalpunkt, die Verkürzung der Arbeitszeit, zu sprechen, was auf alle die Momente hin, welche diese Forderung unabweisbar erscheinen lassen, führte an der Hand der Statistik den Beweis, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit die Erhöhung des Lohnes Hand in Hand gehe und betonte die Unmöglichkeit, durch fortgesetzte Erhöhung der Unterstützung dem wachsenden Notstand Einhalt zu thun. Die seitens der Prinzipale gegen die Verkürzung der Arbeitszeit ins Feld geführten Gründe wurden treffend widerlegt. Redner schloß seinen Vortrag mit dem Wunsche, daß es der Einigkeit der deutschen Kollegenchaft gelingen möge, das gesteckte Ziel zu erreichen und damit einen bedeutenden Schritt nach vorwärts zu thun. Allseitiger Beifall lohnte den Referenten für seinen Vortrag. In der Debatte betonte Herr Diermann, daß es vielleicht besser gewesen wäre, wenn das erwähnte Schreiben an die Generalversammlung nicht ergangen wäre. Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Verbesserung unsrer Lage seien in Oldenburg nicht vorhanden, im übrigen stimme er dem Referenten in seinen Ausführungen vollständig zu. Sodann entwickelte sich eine, durch einen Nichtbuchdrucker angeregte längere Debatte über den Klassenhoh der Buchdrucker den anderen Arbeiterbranchen gegenüber sowie über den Gewerkschaftszwang. Die angeführten Beschuldigungen wurden von sämtlichen Rednern scharf zurückgewiesen; ehe man ein großes Ganze bilde, so wurde ausgeführt, thue es not, daß die einzelnen Arbeiterorganisationen sich mehr kräftigen. Hierauf wurde folgende Resolution: „Die heute tagende Allgemeine Buchdruckerversammlung erklärt sich in allen Teilen mit dem Referenten einverstanden und verpflichtet sich, für die Verkürzung der Arbeitszeit sowie alle berechtigten Forderungen der Gehilfen event. mit allen Kräften einzutreten“, von der Versammlung einstimmig angenommen und die letztere mit einem Hoch auf den U. B. D. B. sowie Herrn Döblin geschlossen.

7. Heimscheid, 23. August. In Nr. 96 des Corr. unter Rundschau befindet sich ein Artikel „Worte und Thaten“, welcher auch für hier sehr zutreffend ist. Gleich im Anfang d. S., wo kaum der Ortsverein entstanden war, wurde eifrig agitiert für die Verkürzung der Arbeitszeit nebst der Aufbesserung der Löhne unter den Buchdruckern verwandten Berufsgeossen. Besonders sollte es den Buchbindern und Lithographen gelten, welche hier selbst das trostloseste Arbeitsverhältnis haben. Zu dem Zwecke wurde eine Versammlung sämtlicher im graphischen Gewerbe stehenden Arbeiter anberaumt, welche aber nur von 3 Buch-

bindern, 1 Lithographen und 4 Nichtvereinsmitgliedern sowie dem Ortsvereine besucht wurde. Vielleicht mochte es an der nötigen Publikation gelegen haben, dachte man sich, doch weit gefehlt; denn in einer zweiten Versammlung, zu welcher per Zirkular und Anzeigen eingeladen worden war, glänzten die Buchbinder mit 2, die Lithographen mit 0 und die Nichtvereinsmitglieder ebenfalls mit 0 Mann. Diesen gegenüber stehen 13 Nichtvereinsmitglieder, 11 Lithographen und etwa 34 Buchbinder. Bei dieser Gelegenheit war auch der Fachverein der Buchbinder von Eberfeld herübergekommen. Unser Kollege Spanek von Eberfeld referierte und diesen beiden Faktoren war es zu danken, daß sich die zwei Buchbinder in den Fachverein aufnehmen ließen und die hiesige Tariffasse mit ihrem Beitrage beehrten. Man sieht, die Herren sind nicht zu bewegen, etwas für ihre materielle Lage zu thun. Kommt es aber später mal zu einem Eintritte, so wird gleich an das Solidaritätsgefühl der Berufsgeossen appelliert und wenn ihnen dann ihr Register vorgehalten wird, so geht's an die anderen Gewerkschaften, wobei man seine verwandten Berufsgeossen begnadigt. Solidarität hier und da führen sie im Mund, aber in der Tasche da mangel'ts an bedeutend daran. Wollten diese Leutechen erst an das Sien denken, dann könnten sie auch später ernten und brauchten nicht den Berufsgeossen und anderen Gewerkschaften auf der Tasche zu liegen.

Rundschau.

Buchdruckeri und Verwandtes.

Der von den Typogr. Nachrichten ausgeschriebene Wettbewerb hat den Erfolg gehabt, daß den Herren R. Höfler bei Breitkopf & Härtel in Leipzig, A. Kirchoff bei Hoffmann in Stuttgart und Paul Goebel bei Förster & Borries in Jwidaun die drei ausgezeichneten Preise und zwar dem erst- und letztgenannten für Briefköpfe, R. für eine Adreßkarte zugesprochen werden konnten. Die nächstbesten Arbeiten lieferten die Herren Th. Krülls bei Gebr. Weve in Silberstein und Albert Köchlin bei Pietsch in Gießen.

Die Pächter der Berliner Anschlagssäulen Raud & Hartmann scheinen sich mit ihrem hohen, alle anderen Bewerber überflügelnden Pachtangebot arg verrechnet zu haben. Die durch Vermeerung der Säulen von 400 auf 700 eingetretene Vertheuerung der Plakate hat zunächst 12 Theaterdirektoren veranlaßt, ihre Zettel auf einem gemeinsamen großen Plakate zu vereinigen, wodurch jedes Theater 3000 Mk. jährlich erspart, und andere Interessenten, bei denen sich das bemerkenswerthe läßt, dürften diesem Beispiele bald folgen.

In Mülhausen i. E. brach in der Nacht vom 24. zum 25. August in der Brinkmann'schen Buchdruckeri Feuer aus. Die in den unteren Räumen stehenden Maschinen blieben verschont, dagegen brannten die Räume der Segerei und Buchbinderei vollständig aus.

In der Buchdruckeri von Th. Kluge Bremer Bürgerzeitung in Bremen wird seit Anfang August die Alters- und Invaliditätsversicherung ganz vom Inhaber getragen.

Ein Teil der amerikanischen Schriftgießereien will sich, wie bereits kurz mitgeteilt, zu einem Ganzen vereinigen. Nach der Papierzeitung haben diese Gießereien 313 Gießmaschinen von 500 insgesamt in den Vereinigten Staaten vorhanden. Die Vereinigung soll ein Kapital von 18000000 Doll. erhalten, davon 10000000 Doll. in Vorzugsaktien mit festen 6 Proz. Zinsen, 5000000 in gewöhnlichen Aktien und 3000000 in schätzprezentigen Obligationen. Der Wert der Gießereien wird auf 6000000 Doll. geschätzt.

Vereine, Klassen usw.

Eine internationale Konferenz der Metallarbeiter in Brüssel beschloß, daß jedes Land einen Vertrauensmann zu wählen habe, die alle drei Monate Berichte über die Geschäftslage, Zahl der Arbeiter, Art der Arbeiterorganisationen und Stärke derselben, Lohn- und Arbeitsverhältnisse, vorhandene Unternehmerorganisationen und deren Maßnahmen gegen die organisierten Arbeiter unter sich austauschen. Diese Berichte sollen in der Fachpresse veröffentlicht werden. Von Lohnkämpfen ist sofort allen Vertrauensmännern Nachricht zu geben und diese haben event. Sammlungen einzuleiten. In ähnlicher Weise einigte sich eine Konferenz der Textilarbeiter.

In Halle fand dieser Tage der erste deutsche Naturärztetag statt. Es wurde ein „Verein der Vertreter der Naturheilkunde“ gegründet, eine Vereinigung aller, die auf dem Standpunkte der arzneilosen Heilweise stehen, dieselbe praktisch ausüben und das Publikum in dieser Richtung zu belehren fähig sind. Der Jahresbeitrag wurde auf 10 Mk. festgesetzt.

Briefkasten.

S. in M.: Wegen diese morsche Säule einer faulen Faktion noch extra Sturm zu laufen, unterlassen Sie uns wohl jetzt, wo wir besseres zu thun haben. — L. in S.: Sie werden nun befriedigt sein. Verwendung war zuerst in einer letzten Serie mit anderen Berichten beabsichtigt. Die Charakterisierung M.s dürfte

nach Lage der Sache eisen. — S. u. R. in B.: Findet Aufnahme. Was „besser gewesen wäre“ haben wir zur Kenntnis genommen; man kann aber auch meinen, daß durch Rede und Gegenrede gerade in diesem Falle besser Klärung geschaffen wird. — F. in M.: Von Frankfurt ist uns eine entsprechende Bekanntmachung angelündigt, die wir abwarten wollen. — D. in B.: Besprechung war schon in Arbeit. — tt. in B.: Besten Dank für verb. Zeilen. — Off. 930 aus München: 20 Pf. Strafporto bezahlt. — Sch. in Wien (Graph. Zentralbl.): Wir warten noch immer auf Antwort!?

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bekanntmachung. In Rücksicht auf die bisherige ablehnende Haltung der Prinzipale zu der minimalsten Forderung der Gehilfenschaft und um dieser Forderung mit allem Nachdruck Geltung zu verschaffen, wird in Ausführung des Beschlusses der VI. (ordentlichen) Generalversammlung hiermit eine Extrasteuer von 20 Pf. pro Woche ausgeschrieben. Vorgenannte Steuer wird vom 6. September 1891 ab erhoben. Der Unterzeichnete behält sich vor, je nach Ausfall der Beratungen der Tariffommission die Extrasteuer zu inhibieren bezw. der Situation entsprechend zu erhöhen. Die berechtigten Gaudvorstände werden ersucht, das Nähere zu veranlassen.

Berlin.

Der Vorstand.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer. Mittwoch den 2. September, abends präzis 9 Uhr: Mitgliederversammlung der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des U. B. D. B. (Verwaltungsstelle Berlin) in Orschels Salon, Sebastianstraße 39. L.=D.: 1. Erziehung zweier Mitglieder zur Ortsverwaltung. 2. Festsetzung der Remuneration für die Krankenbesucher. 3. Sonstige Mitteilungen. — Hierauf Vereinsversammlung. L.=D.: 1. Vereinskommunikationen. 2. Tarifangelegenheiten. 3. Decharge-Erteilung für die Johannistags-Kommission. 4. Fragelasten. — Die Präsenzliste wird verlesen.

Erzgebirge-Boigtland. Die Herren Beralter usw. werden nochmals (i. Corr. Nr. 94) dringend gebeten, das Quittungsbuch des nichtbezugsberechtigten Seher's Paul W. Voepert aus Frankfurt a. O. (Medienb.-Lübeck 225, Inv.-Nr. 7373) nebst mit L3 Unterschrift versehenen Krankengeldanweisung an Emil Düh in Chemnitz, Zwickauer Straße 79, einzujenden mit der Angabe, wofür dem L. sein Buch nachgeschickt werden kann. — Es wird gebeten, dem Seher Otto Simon aus Berlin (Berlin 882) anstatt der irrtümlich gegebenen Nr. 12711 die Inv.-Nr. 805 ins Quittungsbuch einzutragen.

Wilhelmshafen. Bei Konditionsangeboten nach hier wolle man sich tarifmäßiger Bezahlung vergewissern. Eventuelle Anfragen sind an H. Jürgens, Marktstraße 43, zu richten.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Bochum der Maschinenmeister Fr. Kühler, geb. in Essen 1866, ausgl. daselbst 1884; war noch nicht Mitglied. — Th. Siepmann in Essen (Ruhr), Wilhelmstraße 9.

In Lüdenscheid der Seher Albert Geier, geb. in Gehren 1866, ausgl. in Erfurt 1884; war schon Mitglied. — Albin Müller in Hagen i. W., Körnerstraße 8.

In Melungen der Seher Gerhard Wolfmann, geb. in Bathen (Hannover) 1873, ausgl. in Wingen 1891; war noch nicht Mitglied. — Albert Hartmann in Kassel, Grüner Weg 37, II.

Zentral-Invalidentasse.

Die Herren Gau- und Bezirkskassierer werden gebeten, bei der Abreise von neuemgetretenen Mitgliedern doch immer die Invalidentassen-Nummer ins Quittungsbuch einzutragen. In letzter Zeit sind (durch Unterlassung dieser Vorchrift) wieder mehrere Wechselungen vorgekommen. — Um Einsendung der Quittungsbücher von Alexander Spannung aus Wschaffenburg (8648), Hugo Krebs aus Lübeck (16148) und Ludwig Krehmann aus Lemesvar (18771) befehlt Feststellung der geleisteten Beiträge ersucht der Unterzeichnete.

Stuttgart, Merzstraße 5a.

F. Arndts.

Elß-Lothringischer Unterstützungsverein.

Straßburg. Die Blattum-Zahlstelle Kolmar wird vom 1. September ab bis auf weiteres aufgehoben. — An Stelle des Herrn Reichsenring ist Herr Donat (Knoblochstraße 26, I.) zum Schriftführer des Zentralvorstandes gewählt.

Für die Wiener Kollegen gingen bei dem Unterzeichneten folgende Beträge ein: Achern (2 Mitglieder) 6,20; Adersleben, Samml. 25,85; Augsburg, Mitgliedsch. 100,—; Berlin, Gaultasse 11.000,—, Samml. 1946,70 (davon noch nicht ausgewiesen) Gießerei Gebr. Vnbt 3,45, S. 7,—, Samml. der Buchdruckerei-Hilfsarbeiterinnen 16,27; Bielefeld, Bezirksk. 50,—; Brandenburg, Bezirk 39,—; Braunschweig, Samml. 200,—; Bremen, Gau 50,—, Samml. 90,—; Charlottenburg, Samml. 22,—; Chemnitz, Samml. 61,50; Danzig, Schriftgießer 10,—, Gau 30,—; Dessau Samml. 73,—; Dortmund, Samml. 1,60; Dresden, Gau 400,—; Düsseldorf, Johannistage-Feierabend, örtl. Tariffasse und Samml. 156,—; Elmshorn, Gutenberg 30,—; Erfurt, Mitgliedsch. 50,—; Eßlingen, Samml. 50,—; Flensburg, Gau 100,—, Mitgliedsch. 20,—; Frankfurt a. M., Gau 100,—, Tariffasse 260,—, Bezirk 100,—, Samml. 190,—, Lithographen 10,—;

Fürth i. B., Samml. 25,—; Götting, Samml. 24,50; Gottha, Samml. 41,—; Gräfenhainichen, Mitgliedsch. 50,—; Gumbinnen, Mitgliedsch. 10,—; Halle a. S., Gau 50,—, Bezirk 135,—; Hamburg, Gau 1500,—, Samml. in einer Druckerei 15,20; Hannover, Mitgliedschaft 150,—; Hirschberg, Mitgliedsch. 15,—; Jferlohn, Mitgliedsch. 15,—, Kaiserlautern, Bezirk 10,—, Samml. 17,35, Metallarbeiter 7,50; Karlsruhe, Samml. 100,—; Kattowitz, Samml. d. P. F. Schwanen 9,—; Kiel, Samml. 25,—; Königsberg i. Pr., Gau 100,—; Köthen, Mitgliedsch. 20,—; Lahr i. B., Mitgliedsch. 10,—; Landau i. Pf., Bezirk 10,—; Landsberg a. W., Samml. 14,—; Langensalza, Samml. 26,—; London, Mitgliedsch. u. Samml. 36,72, The Chapel of Messrs. Waterloo & Sons 47,94; Mainz, Vergu.-B. Gutenberg 12,—; Mannheim, Tariffasse 75,—; Münster i. Westf., Tariffasse 20,—; Naumburg a. S., Samml. durch S. S. 13,—; Neumünster, Mitgliedsch. 10,—; Oldenburg, Be-

zirk 20,—; Passau, Mitgliedsch. 20,—; Pirmasens, Samml. 11,—, Segeperjonal der Druckerei Schlägel und Eisen 10,—; Pirna, Samml. 10,45; Posen, Mitgliedschaft 20,—; Potsdam, Samml. 33,05; Remscheid, Samml. 17,—; Reutlingen, Samml. 6,45; Rudolstadt, Mitgliedsch. 57,—; Saarbrücken, Bezirk 25,—; Speier, Mitgliedsch. 20,—; Stettin, Mitgliedsch. 50,—; Schwerin i. M., Mitgliedsch. 28,30; Tilsit, Mitgliedsch. 30,—; Wilmshausen, Gutenberg 16,—; Würzburg, Gutenberg 100,—, Mk.

Berlin, 25. August 1891.

H. Wied.

Arbeitsmarkt.

Konditions-Gesuch.

Ein tüchtiger Werk-, Tabellen- u. Anzeigenseker sucht Stellung. Offerten an D. Kuhl, Konstan; Konstanzer Zeitung.

Ein tüchtiger und erfahrener

Maschinenmeister

wird zum baldigen Antritte gesucht. Offerten sind unter Beifügung von Zeugnissen unter V. 923 an die Geschäftsstelle d. Bl. zu richten.

Ein tüchtiger

Ziegeldruckpressen-Drucker

findet bei uns dauernde Stellung. [946]

Göhmanns Buchdruckerei, Hannover.

Geschäftsführer

wissenschaftl. geb., mit Prima-Empfehlungen, wünscht sich zum 1. Oktober zu verändern. Offerten unter Nr. 910 befördert die Geschäftsstelle d. Bl.

Ich suche dauernde Kondition als

Accidenz-, Werk- od. Zeitungsetzer.

H. Dieber, Schriftf., Mainz, Rochusstr. 11, II. [941]

Schriftsetzer, gewandt im Zeitungsetz-, Annoncens-, Werk- und Tabellensatz, sucht bis 7. September oder später Kondition. Offerten erbeten unter Chiffre A. B. 23 postl. Mühlhausen i. E. [945]

Tüchtiger Setzer, in allen Satzarten bew., flotter Zeitungsetzer, sucht event. sofort oder zum September oder Oktober Kondition. Beste Zeugnisse stehen zur Verfügung. Off. an Franz Paulus, Francksche Buchdr., Karlsbad. [937]

Ein junger, tüchtiger Werk- und Zeitungsetzer, auch im Accidenzfache nicht unerfahren, sucht bald Stellung. Beste Offerten erbeten an Paul Debert, Sprottau i. Schl. [938]

Maschinenmeister

tüchtig in allen vorkommenden Arbeiten, mit den versch. Maschinen und Motoren vertraut, wünscht sich zu verändern. Beste Off. an S. Wesemann, Löwenberg (Schlesien) erbeten. [942]

Zierat für Bücher und Accidenzen

von

Ramm & Seemann, Leipzig.



Tadellose Galvanos. Schönster, brauchbarster und wirkungsvollster Schmuck aller Drucksachen.

Reiche Auswahl. — Billige Preise. Musterblätter gratis und franco.

+ Große Zeitersparnis beim Accidenzatz! +

Vollständ. Buchdruckerei-Einrichtungen für Accidenz-, Werk- und Zeitungsdruck mit den neuesten, prakt. Maschinen, Schriften u. Utensilien liefert billigst und in kürzester Frist

Gutenberg-Haus Franz Franke

33 Mauerstrasse. BERLIN W, Bohrenstrasse 7a. Schriftgesserer. Maschinenbau-Anstalt. Fachschüler.

Meine langjährigen Erfahrungen als praktischer Buchdrucker bieten die beste Gewähr dafür, dass Buchdruckerei-Einrichtungen jeden beliebigen Umfangs und für jede Sprache in richtigem Verhältnisse geliefert werden, jedes Uebermass in den Anschaffungen vermieden und dadurch die Kostensumme auf das Aeusserste beschränkt wird. — Man verlange Prospekte, Schriftproben usw. Wer sich vertrauensvoll an mich wendet, dem stehe mit Kostenschätzungen sowie jedem gewünschten Rate gern zur Seite.

Anzeigen.

Versteigerung

einer Schriftgießerei-Einrichtung nebst Schriftenmaterial.

Mittwoch den 2. September und folgende Tage täglich vormittags von 10 Uhr an soll in Reuditz-Dresden, Radebener Weg Nr. 48, Pferdebahnlinie Dresden-Postplatz-Pieschen, wegen Geschäftsauflösung der Firma Görner & Flemming, und zwar:

Mittwoch den 2. September

die vorhandenen Bestände an Schriften und Ausschlußmaterial sowie die Kontor-Einrichtung,

Donnerstag den 3. September

die unlängst neu angekauften komplette

Einrichtung der Schriftgießerei

versteigert werden.

(I. D. 19211)

C. Breitfelds Nachf. Hermann Prinz, verpfl. Auktionator u. Gerichts-Tagator. [944]

C. Ostermanns Stereotypie-Verfahren.

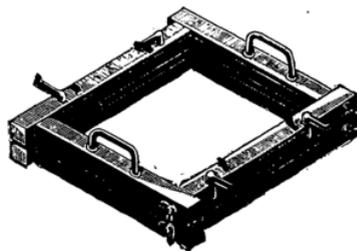
Universal-Matrizen-Pulver
pro Kilo 40 Pf.

Probepakete

nach allen Orten Deutschlands franko 2,50 Mk.

[943]

C. Ostermann, Bremen, Schulze-Delitzschstrasse 7.



Stellbare

Trockenrahmen

für Kalt-Stereotypie einfachste, praktischste und billigste, in d. meisten Staaten patentiert, auf jedes Format zu verstellen. 30 : 38 cm innere Grösse. 60 Mk.

Prospekte gratis.

WALZENMASSE REFORM

TRADE MARK MARM

Reform

nach einem neuen Verfahren hergestellt den höchsten Anforderungen entsprechend.

PREIS: Mit Probenu. Preislisten sehen auf Verlangen genznu Diensten

REFORM I. MK 2,50
" II " 2,10
" III " 1,90

H. MÖBIUS & SOHN HANNOVER.

Ein junger, tüchtiger Schweizerdegen mit sämtl. Kontorarbeiten vertraut, tüchtig im Accidenz-fach und allen anderen Satzarten, sucht sofort dauernde Kondition. Offerten an Max Mätze, Frauastadt (Posen), Löpferstraße 17 erbeten. [947]

Gebr. Grünebaum

Fachschreinererei mit Dampftrieb

Bürgel-Offenbach

Gegründet 1850. empfiehlt Gegründet 1850.

Regale, Setzkästen u. Zinkschiffe gut und dauerhaft gearbeitet, grosser Setzkästen 5,50, kleiner Setzkästen 3,30 Mk.

Probekästen und illustrierte Preislisten auf Verlangen.

A. Kraft, Tischlerei

mit Dampftrieb und den neuesten Maschinen eingerichtet.

Brandenburg-St. 24

Berlin S. dauerhafte Setzschiffe

fabriziert usw. in allen Grössen in sauberster Arbeit und versendet darüber auf Wunsch illustrierte Preislisten.

→ Gegründet 1869. ←

Maschinenmeister aufgepaßt!

In Nummer 34 des Anzeigers für Druckereien (Klmsch) werden Maschinenmeister für die Hornhänztische Buchdruckerei gesucht bei zehnjähriger Arbeitszeit. Wir machen die Herren Kollegen darauf aufmerksam, daß durch die letzte Tarifbewegung in sämtl. Buchdruckereien, auch in dem oben genannten Geschäft, die neunstündige Arbeitszeit eingeführt ist und jedes weitere Arbeiten nach Tarif vergütet wird. Näheres durch den Verein der Buchdrucker und Schriftgießer Ungarns: VIII. Bezirk, Stählygasse Nr. 1. [940]

Die Tarifkommission.

Durch die Geschäftsstelle des Corr. ist zu beziehen: Hilfsbuch für Maschinenmeister. 1. Teil: Konstruktionslehre. 2. Teil: Formatmagen, Schließen usw. Gelegenheitskauf: Statt 8,25 Mk. nur 6 Mk. geb.

Gruß aus Berlin

an die Leipziger Kollegen für den wahrhaft erhebenden Abschied Montag Abend am Berliner Bahnhf. [939]

Die bekannten 20 Berliner.